



**Studienordnung
der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften
mit dem Abschluss Master of Science
vom 14. Juli 2010**

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 9/2010 S. 633)

unter Berücksichtigung der

Ersten Änderung vom 12. Februar 2014

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2014 S. 122)

unter Berücksichtigung der

Zweiten Änderung vom 19. Februar 2015

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2015 S. 26)

unter Berücksichtigung der

Dritten Änderung vom 18. Februar 2016

(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2016 S. 83)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 12 des Gesetzes vom 12. August 2014 (GVBl. S. 472), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung für den Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science vom 14. Juli 2010 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 9/2010, S. 633), zuletzt geändert durch die zweite Änderung der Studienordnung vom 19. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena, Nr. 02/2015, S. 26). Der Rat der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät hat die Änderung am 14. Dezember 2015 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 16. Februar 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident hat die Änderungsordnung am 18. Februar 2016 genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im forschungsorientierten Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften mit dem Abschluss Master of Science (abgekürzt: "M. Sc.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.



§ 2

Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS), das in einem fachlichen Zusammenhang mit dem Masterstudium steht. ²Empfohlen wird ein mit überdurchschnittlichen Leistungen abgeschlossenes Studium vorzugsweise in dem Fach Geschichte der Naturwissenschaften. ³Wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der berufsqualifizierende Abschluss noch nicht vorliegt, muss der gegebene Leistungsstand (ausweislich der Dokumentation von mindestens 120 Leistungspunkten) in dem für den Master-Studiengang qualifizierenden Studium vorgelegt werden.
- (2) ¹Bewerber mit Abschlüssen in naturwissenschaftlichen und geisteswissenschaftlichen Studiengängen an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im In- und Ausland werden dann zugelassen, wenn der Abschluss dem unter Abs. 1 genannten Abschluss gleichwertig ist. ²Die Gleichwertigkeit wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt. ³Diese Einzelfallprüfung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Instituts Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik. ⁴Bei der Einzelfallprüfung werden die Inhalte und Noten des Hochschulabschlusses, die Studienzeiten, der Werdegang und die Motivation des Bewerbers sowie gegebenenfalls zusätzliche Aktivitäten berücksichtigt. ⁵Eine Zulassung mit Auflagen ist in Ausnahmefällen möglich.
- (3) Es sind fristgemäß folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des erfolgreichen akademischen Abschlusses und detaillierter Dokumentation der erbrachten Studienleistungen im ersten berufsqualifizierenden Studium,
 - b) ggf. Nachweise über wissenschaftliche Leistungen (wissenschaftliche Arbeiten, Publikationen, Forschungstätigkeit, Forschungs- und Studienaufenthalte im Ausland)
- (4) ¹Für das Studium sind gute Kenntnisse in der englischen Sprache unverzichtbar. ²Für diesen Studiengang erfordert das Studium ferner Grundkenntnisse in Latein, die vor Beginn des Studiums oder bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Abiturzeugnis oder durch den Nachweis entsprechender Sprachmodule in Latein (Anfänger- und Fortgeschrittenenkurs) der FSU Jena oder durch als gleichwertig anerkannte Leistungen nachzuweisen sind. ³Alternativ zu Latein kann die Anerkennung einer anderen Wissenschaftssprache beantragt werden.

§ 3

Studiendauer

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Arbeit zwei Jahre.
- (2) ¹Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Fristen und beträgt die Regelstudienzeit vier Studienjahre. ²Die Zulassung zum Teilzeitstudium bedarf der Zustimmung der Fakultät.



§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt im Wintersemester.

§ 5 Ziel des Studiums

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von Inhalten und Methoden der Geschichte der Naturwissenschaften auf fortgeschrittenem Niveau, um diese sowohl für eine anspruchsvolle Berufstätigkeit als auch für die Weiterqualifikation in der Forschung nutzbar machen zu können. ²Der Masterstudiengang orientiert sich an den Forschungsschwerpunkten des Jenenser Instituts für Geschichte der Medizin, Naturwissenschaft und Technik, sowie am internationalen Diskussionsstand des Faches History of Science. ³Zielsetzung ist dabei eine umfassende Problemorientierung, in der aus einer historischen Perspektive Aussagenszusammenhänge einzelner Disziplinen, insbesondere der Biologie, den Traditionslinien des jeweiligen Faches zugeordnet und kritisch bewertet werden. ⁴Insgesamt vermittelt der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften den Studierenden die Fähigkeit zu einer historischen und methodologischen Reflexion über Wissen und Wissenschaft.
- (2) ¹Eine Besonderheit des Jenaer Master-Studienganges liegt darin, dass Studierende mit einem ersten Studienabschluss in den Geisteswissenschaften mit Studierenden zusammenführt werden, die ein naturwissenschaftliches Studium abgeschlossen haben. ²Der interdisziplinäre Charakter der Studieninhalte erfordert, die Grenzen der Fachdisziplinen zu überschreiten und Kenntnisse aus beiden Wissenskulturen zu erwerben. ³Damit erhalten die Studierenden Schlüsselqualifikationen, die in immer weiteren Bereichen der Wissensgesellschaft eingefordert werden.
- (3) Zu den zu vermittelnden Schlüsselqualifikationen des Master-Studienganges zählen ebenso die eigenständige Konzeption und Durchführung von wissenschaftlichen Studien und die Dokumentation und Präsentation wissenschaftlicher Ergebnisse in Wort und Schrift.
- (4) ¹Das Studium ist berufsqualifizierend und forschungsorientiert aufgebaut. ²Die Absolventen qualifizieren sich deshalb insbesondere für die wissenschaftliche Laufbahn.

§ 6 Aufbau des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika, Exkursionen, Projektarbeiten, Tutorien, Kolloquien, selbständigen Studien und Prüfungen zusammen. ³Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein Semester oder ein Studienjahr.
- (2) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten nach dem European Credits Transfer and Accumulation System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 60 Leistungspunkte zu erwerben.



§ 7

Umfang und Inhalte des Studiums

(1) Der Master-Studiengang Geschichte der Naturwissenschaften umfasst die folgenden Pflichtmodule mit insgesamt 100 Leistungspunkten:

- AWG: Aspekte der Wissenschaftsgeschichte (15 ECTS)
- AT: Arbeitstechniken und Methoden der Wissenschaftsgeschichte (10 ECTS)
- WNA: Wissenschaft und Naturphilosophie in der Aufklärung (10 ECTS)
- WG: Wissenschaft und Gesellschaft (10 ECTS)
- IE: Instrument und Experiment (10 ECTS)
- BM: Berufsvorbereitendes Modul (15 ECTS)
- MA: Masterarbeit (30 ECTS)

und die Wahlpflichtmodule:

- GdB: Geschichte der Biologie (10 ECTS)
- GdP: Geschichte der Physik (10 ECTS)
- GND: Grundlagen einer naturwissenschaftlichen Disziplin (max. 10 ECTS)
- GGD: Grundlagen einer geisteswissenschaftlichen Disziplin (max. 10 ECTS)

mit denen mindestens 20 ECTS erbracht werden müssen, davon jeweils 10 ECTS aus GdP oder GdB und 10 ECTS aus GND oder GGD. Studierende mit einem ersten naturwissenschaftlichen oder technischen oder medizinischen Studienabschluss müssen GGD belegen, alle anderen GND.

(2) Teile des dritten Studiensemesters und das vierte Studiensemester dienen der eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit in einem Forschungsmodul (10 ECTS) und der Abfassung der Master-Arbeit (30 LP).

(3) ¹Die Untergliederung der Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen im Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.

§ 8

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) ¹Zur Ergänzung des Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland sinnvoll. ²Für ein Auslandsstudium werden insbesondere die Module des zweiten bzw. dritten Fachsemesters empfohlen (Mobilitätsfenster). ³Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist; dies gilt auch, wenn der Studierende während des Auslandsaufenthaltes beurlaubt war. ⁴Bei Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning Agreement) können bereits verbindliche Festlegungen hinsichtlich später anzuerkennender Studien- und Prüfungsleistungen getroffen werden.



- (2) ¹Unterschiedliche Semestertermine an ausländischen Einrichtungen können zu zeitlichen Überschneidungen mit Prüfungszeiträumen an der Heimatuniversität führen. ²In solchen Fällen ermöglicht der Prüfungsausschuss auf Antrag eine individuelle Regelung zur Ablegung der betroffenen Modulprüfungen zu einem angemessenen Zeitpunkt.

§ 9

Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Art und Umfang sowie die Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistung sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen und werden von dem verantwortlichen Lehrenden spätestens zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 9 Abs. 11 der Prüfungsordnung benotet und gehen gem. § 14 Abs. 5 über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.

§ 10

Zulassung zu Studienabschnitten und zu einzelnen Modulen

Für einzelne Wahlpflichtmodule kann die Teilnehmerzahl beschränkt werden, wenn dieses aus sachlichen Gründen, insbesondere auf Grund der räumlichen und apparativen Ausstattung geboten ist.

§ 11

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Studienberater aus dem Kreis der Lehrenden im Studiengang durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme stehen das Studienamt der Biologisch-Pharmazeutischen Fakultät sowie die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 12

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) ¹Die Fakultät fühlt sich einer laufenden Aktualisierung und Verbesserung des Lehrangebots verpflichtet. ²Der Prüfungsausschuss evaluiert in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches, der beruflichen Anforderungen, der Leistungen der Studierenden in den Prüfungen und der realen Studienzeiten den Regelstudienplan und das Modulangebot. ³Der Regelstudienplan und der Modulkatalog werden jeweils rechtzeitig vor Studienjahresbeginn aktualisiert und elektronisch bekannt gegeben. ⁴Änderungen des Modulkatalogs sowie der Studien- und Prüfungsordnung bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrats und der Genehmigung durch den Rektor.
- (2) ¹Darüber hinaus werden in Zusammenarbeit mit der Fachschaft regelmäßig in jedem Semester Lehrevaluationen durchgeführt, die mit den beteiligten Lehrenden besprochen und im Prüfungsausschuss ausgewertet werden. ²Ziel dieser Evaluationen ist es, die Lehrveranstaltungen individuell zu optimieren und die Studierbarkeit des Master-Studiengangs insbesondere im Hinblick auf die Akzeptanz seitens der Studierenden, die Studieninhalte und die Verkürzung der Studienzeiten zu verbessern.



§ 13
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 14
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 18. Februar 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität